



Regierung von Oberbayern

315 F-98/0-34

München, 23.12.1991
Zi.: 1415
Tel.: 2176-375

Neuer Flughafen München;
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung
Vorfeld Ost, Teil Nord
hier:
Teilerrichtungszulassung
Hydrantenanlage ohne Einbauten

Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Empfangsbescheinigung - g.R. -

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 27.03.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98/1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 33. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 09.12.1991, Az. 315 F-98/0-33, folgenden

34. Änderungsplanfeststellungsbeschuß - Planergänzung -

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung - Teilerrichtungszulassung -

1. Für die Flugbetriebsstoffversorgung im

Vorfeld Ost, Teil Nord

wird die Errichtung der

- Schachtbauwerke Nr. 29-31 ohne Einbauten
- erdverlegten Hydrantenleitungen
- Hydrantengehäuse für Betankungs-Pits ohne Einbauten

gemäß den Beschreibungen (I.2.), den festgestellten Plänen (I.3.), den Nebenbestimmungen (II.), den wasserrechtlichen Gestattungen (III.) und dem Vorbehalt (IV.) zugelassen.

315 F-98/0-34

München, 23.12.1991
Zi.: 1415
Tel.: 2176-375

Neuer Flughafen München;
Planfeststellungsergänzung Flugbetriebsstoffversorgung
Vorfeld Ost, Teil Nord

hier:

Teilerrichtungszulassung
Hydrantenanlage ohne Einbauten

Anlagen:

1 Plansatz

1 Empfangsbescheinigung - g.R. -

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 27.03.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98/1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 33. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 09.12.1991, Az. 315 F-98/0-33, folgenden

34. Änderungsplanfeststellungsbeschuß - Planergänzung -

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung - Teilerrichtungszulassung -

1. Für die Flugbetriebsstoffversorgung im

Vorfeld Ost, Teil Nord

wird die Errichtung der

- Schachtbauwerke Nr. 29-31 ohne Einbauten
- erdverlegten Hydrantenleitungen
- Hydrantengehäuse für Betankungs-Pits ohne Einbauten

gemäß den Beschreibungen (I.2.), den festgestellten Plänen (I.3.), den Nebenbestimmungen (II.), den wasserrechtlichen Gestattungen (III.) und dem Vorbehalt (IV.) zugelassen.

...

Die Unterlagen (I.2. und I.3.) sind nur Gegenstand dieses Beschlusses, soweit die Teilerrichtungszulassung reicht.

Die Zulassung schließt die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die gewerberechtliche Erlaubnis für überwachungsbedürftige Anlagen gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) sowie die bauordnungsrechtliche Zulassung mit ein.

2. Beschreibungen

Dem festgestellten Plan liegen folgende Beschreibungen zugrunde:

2.1 Erläuterungsbericht Flugbetriebsstoffversorgung, Hydrantenleitungen, Vorfeld Terminal 2 vom November 1990

2.2 Technische Lieferbedingungen (TL)

| | |
|--------------------|---|
| TL-Nr. M 1 Rev. 2 | Stahlrohre mit PE-Außenisolierung |
| TL-Nr. M 2 Rev. 2 | Innenanstrich von Stahlrohren und Formstücken |
| TL-Nr. M 7 Rev. 3 | T-Stücke |
| TL-Nr. M 12 Rev. 2 | Isolierflanschenpaare |
| TL-Nr. M 13 Rev. 4 | Dichtungen |
| TL-Nr. M 14 Rev. 2 | Schrauben, Muttern, Scheiben |
| TL-Nr. E 1 Rev. 3 | Kathodischer Korrosionsschutz (KKS) |
| TL-Nr. E 2 Rev. 3 | Anlege- und Widerstandsthermometer |

2.3 Prüfung der statischen Berechnung und der Bewehrungspläne für die Schieberschächte (29.09.1987 und 05.10.1988)

2.4 Grundwasserstände am Flughafen München 2, Treibstoffversorgung Vorfeld Ost (25.06.1990)

2.5 Aufstauen und Umleiten von Grundwasser durch ins Grundwasser reichende Bauwerke, Schieberschächte für die Treibstoffversorgung im Vorfeld Ost (10.02.1988)

3. Pläne

| | Registrier-Nr. |
|---|----------------|
| 3.1 Übersichtsplan Hauptleitung und Hydrantenleitungen Vorfelder | 084 558/0 |
| 3.2 Längsschnitte | 077 074/0 |
| 3.3 Lageplan Hydrantenleitung und Pits | 077 075/3 |
| 3.4 Rohreinbauten Schacht Nr. 29 | 077 076/1 |
| 3.5 Rohreinbauten Schacht Nr. 30 | 077 077/1 |
| 3.6 Rohreinbauten Schacht Nr. 31 | 077 078/1 |
| 3.7 Lageplan Kabeltrassen und Erdungsplan | 082 864/1 |
| 3.8 Schalplan Schacht Nr. 29 | 078 464/2 |
| 3.9 Schalplan Schacht Nr. 30 | 077 079/1 |
| 3.10 Schalplan Schacht Nr. 31 | 078 465/2 |

II. Nebenbestimmungen

Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB 1979 Nr. IV (S. 39 ff.) werden wie folgt ergänzt:

Nach Nr. 13.2 (Flugbetriebsstoffversorgung) Südliches Bebauungsband, die mit 16. APFB vom 23.05.1990 eingefügt wurde, wird folgende Nr. 13.3 angefügt:

"13.3 Vorfeld Ost, Teil Nord

13.3.1 ALLGEMEINES

- 1*) Jede Abweichung von der Errichtungszulassung bedarf der Prüfung durch die Sachverständigen; sie ist der Regierung von Oberbayern (Regierung), dem TÜV Bayern e.V. (TÜV) und dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) rechtzeitig vor Bauausführung schriftlich anzuzeigen.

*) Durchnummerierung

- 2 Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Beschreibungen und Plänen sowie Mehrfertigungen der Prüfprotokolle des Sachverständigen, insbesondere die Abnahmeprotokolle der Erstabnahme, sind vor Ort aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3 Die einschlägigen Rechtsvorschriften in der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF) einschließlich der hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen, der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind zu beachten.
- 4 Die Errichtung der Hydrantenanlage hat den Anforderungen der TRbF 111 "Füllstellen, Entleerungsstellen, Flugfeldbetankungsstellen" und TRbF 302 "Richtlinie für Verbindungsleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - RVF -", den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (UVV), den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern zu entsprechen.
- 5 Mit der Errichtung dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden, die eine Zulassung nach § 19 1 WHG und die erforderlichen Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes besitzen. Der Nachweis ist dem Sachverständigen (TÜV) im Rahmen eines Überwachungsvertrages zu erbringen.
- 6 Durchstrahlungsprüfungen von Schweißnähten sind dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) und bei der Verwendung von radioaktiven Strahlern auch dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - anzuzeigen.
- 7 Der Regierung, dem LfW, dem TÜV und dem GAA ist vor Bau durchführung der verantwortliche und deutsch sprechende Koordinator zu benennen, der dem Bauherrn unterstellt

...

ist und gegenüber allen beteiligten Arbeitnehmern auf den einzelnen Gewerken der Baustelle weisungsbefugt ist. Fremdfirmen sind zu verpflichten, sich den Weisungen des Koordinators zu unterwerfen. Ferner ist eine weisungsbefugte Person schriftlich zu bestellen und zu benennen, die alle Arbeiten auf der Baustelle sicherheitstechnisch abstimmt, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

- 8 Baustellenstraßen und -zufahrten sind durch Verkehrsregelungen und sichere Gestaltung so auszulegen und aufrechtzuerhalten, daß ein rascher Rettungsangriff möglich ist.
- 9 Im Hydrantenanlagenbereich ist eine - entsprechend dem Baufortschritt - ausreichende Anzahl von Notrufsäulen im Einvernehmen mit Flughafenfeuerwehr und GAA aufzustellen.

13.3.2 ROHRLEITUNGEN

Abgrenzung:

Der erste Flansch nach Eintritt der Rohrleitung in den Schacht und vor Austritt aus dem Schacht ist die Grenze zwischen erdverlegter Leitung und Schachteinbauten.

- 10 Sämtliche Rohre und Formstücke im erdverlegten Bereich sind für den Prüfdruck zu bemessen, der bei der Druckprüfung nach dem Streßtestverfahren (VdTÜV-Merkblatt 1060) aufgebracht werden muß.
- 11 Die Konstruktionszeichnungen für sämtliche Formstücke und Rohrleitungsteile sind vor Beginn der Fertigung dem Sachverständigen (TÜV) zur Vorprüfung vorzulegen.
- 12 In die TL-Nr. M 1 sind die Rohre DN 40 (Hochpunktentlüftung) mitaufzunehmen.
- 13 Zur Abgrenzung der in Druckstufe PN 100 bzw. PN 64 vorgesehenen unterirdischen Rohrleitungen zu den Rohrleitungen mit geringeren Nenndrücken ist jeweils der erste Flansch nach Eintritt in die Schachtbauwerke, Hydranten- und Entlüftungsgehäuse und in die Hydrantenpumpstation so auszulegen, daß spätere Druckprüfungen mit mindestens dem Vierfachen des zulässigen Betriebsüberdruckes möglich sind. Einzelheiten, insbesondere die Ausführung der Flansche, sind mit dem Sachverständigen abzustimmen.

...

- 14 Sämtliche Rohre und Rohrleitungsteile müssen aus Werkstoffen hergestellt werden, die nach RVF zulässig sind. Der Nachweis der Güteeigenschaften muß mit den nach RVF geforderten Abnahmeprüfzeugnissen erfolgen. Die einzelnen Teile müssen so gekennzeichnet sein, daß sie ihren Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können. Dies gilt auch, wenn Rohrleitungsteile getrennt werden.
- 15 Für Rohre, die mittels Biegemaschine kaltgebogen werden, ist das VdTÜV-Merkblatt 1054 "Richtlinie für die Herstellung und Prüfung kaltgebogener Rohre für Fernleitungen" einzuhalten.
- 16 Bevor ein Rohr, Formstück oder ein sonstiges Rohrleitungsteil eingebaut wird, sind Hersteller, Rohrnummer und Wanddicke bzw. Fabrikations- oder Prüfnummer, zulässige Druckstufe, Werkstoffe und Prüfstempel festzustellen und schriftlich niederzulegen.
- 17 Jedes Rohrleitungsteil muß vom Sachverständigen zum Einbau freigegeben werden.
- 18 Die bei der Verlegung anzuwendenden Schweißverfahren einschließlich der Zusatzwerkstoffe sowie Vorwärmung und Schutzmaßnahmen bei ungünstiger Witterung sind in einer Schweißspezifikation schriftlich festzulegen; sie bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen (TÜV). Es dürfen nur von einer TÜO eignungsgeprüfte Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden.
- 19 Die mit den Schweißarbeiten betraute Firma muß die entsprechenden Verfahrensprüfungen ablegen oder dem Sachverständigen (TÜV) Berichte über zutreffende und gültige Verfahrensprüfungen vorlegen, die nicht älter als zwei Jahre sind.
- 20 Die zum Einsatz kommenden Schweißer müssen im Besitz gültiger und zutreffender Schweißerzeugnisse nach DIN 8560 (VdTÜV-Merkblatt 1052) unter besonderer Berücksichtigung der Baustellenverhältnisse sein. Die Schweißaufsicht ist durch einen Schweißfachingenieur wahrzunehmen.

...

- 21 Sämtliche Schweißnähte sind zerstörungsfrei zu prüfen. Garantienähte müssen zusätzlich mittels Ultraschall geprüft werden. Werden Ultraschallprüfungen an Schweißnähten durchgeführt, so hat der Ultraschallprüfer ein U 2-Zeugnis einer anerkannten Ausbildungsstätte vorzulegen.
- 22 Werden Rohre auf der Baustelle geschnitten, so sind die Schnittkanten auf einer Breite von 25 mm mittels Ultraschall auf Fehlerfreiheit zu überprüfen.
- 23 Die Filme der Durchstrahlungsprüfungen sind dem Sachverständigen im Rahmen der Bauprüfung zur Beurteilung vorzulegen.
- 24 Zur Prüfung der mechanischen Güte der Rundschweißnähte ist pro ausführende Firma mindestens eine Testnaht zu entnehmen und prüfen zu lassen. Einzelheiten zur Auswahl sind vor Baubeginn mit dem Sachverständigen abzustimmen.
- 25 Das Fügeverfahren für die Anschlußstellen des Kathodischen Korrosionsschutzes am Leitungsrohr ist vom Sachverständigen (TÜV) prüfen zu lassen.
- 26 Für Kreuzungen der Rohrleitung mit Straßen oder Gleisen ist dem Sachverständigen durch Berechnungen nachzuweisen, daß die Rohrleitung nicht unzulässig beansprucht wird (VdTÜV-Merkblatt 1063).
- 27 Bei Kreuzungen mit lichten Abständen $< 0,5$ m sind die besonderen Schutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Sachverständigen (TÜV) abzustimmen.
- 28 Im Zuge der Errichtung ist eine Bauprüfung durch den Sachverständigen (TÜV) gem. Anhang A zur RVF durchführen zu lassen. Hierzu sind rechtzeitig vor Baubeginn alle Einzelheiten abzustimmen.
- 29 Zur Durchführung der Wasserdruckprüfung nach dem Streßtestverfahren (VdTÜV-Merkblatt 1060) sind die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Ausrüstungen und Meßgeräte, die Abgrenzungen innerhalb der Schächte und die Endenausführungen, im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen.

- 30 Rohrleitungen im Grundwasser sind mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb zu verlegen. Der Nachweis der Auftriebssicherheit ist vor Baubeginn vorzulegen.
 - 31 Die Rohrleitung darf erst in den Rohrgraben verlegt werden, wenn Schweißverbindungen und Isolierungen vom Sachverständigen freigegeben worden sind.
 - 32 Das Absenken der Rohrleitung in den Rohrgraben darf nur unter Aufsicht einer vom Auftraggeber benannten verantwortlichen Person erfolgen.
 - 33 Beim Absenken der Rohrleitung ist die Kunststoffummantelung mit einer Spannung von 20 000 Volt auf Unversehrtheit zu prüfen.
 - 34 Der Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch den Sachverständigen verfüllt werden.
 - 35 Das zur Verfüllung der Rohrgräben einzubringende Material ist lagenweise, insbesondere seitlich neben dem Rohr, sorgfältig zu verdichten.
 - 36 Nach Fertigstellung sind die unterirdischen Rohrleitungen zu verschließen und mit Stickstoff zu inertisieren.
 - 37 An allen Stellen der Rohrleitung, an denen betriebsbedingt Flüssigkeit austreten kann (z.B. Schieber, Flansche usw.) müssen Einrichtungen vorgesehen sein, mit denen austretende Flüssigkeiten aufgefangen und einem Leckflüssigkeitsbehälter zugeführt werden können.
 - 38 Dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land, dem Sachverständigen (TÜV) und dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind die für die Überwachung der Bauarbeiten bestellten sachkundigen Personen (z.B. Bauleiter) namentlich schriftlich zu benennen.
- 13.3.3 SCHÄCHTE (SCHIEBER-, VERTEILER-, ENTLÜFTUNGS- UND HYDRANTENSCHÄCHTE) UND SCHACHTABDECKUNGEN
- 39 Die bautechnische Ausführung hat nach dem geprüften Standsicherheitsnachweis - Statische Berechnung - und den dazugehörigen Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichtes zu

...

erfolgen. Der Prüfbericht ist Teil der Errichtungszulassung, die Überwachung und Abnahme der bautechnischen Ausführung hat durch den Prüfenieur zu erfolgen.

- 40 Die Schächte sind innen kraftstoffbeständig und schwer entflammbar zu beschichten. Der Werkstoff für die Innenbeschichtung muß ein Prüfzeugnis der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) haben. Die Schwerentflammbarkeit ist gegenüber dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land nachzuweisen. Die elektrostatische Leitfähigkeit muß innen gewährleistet sein.
- 41 Die Innenbeschichtung der Schächte ist von einem Fachbetrieb auszuführen, der die Voraussetzungen nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfüllt.
- 42 In den Schächten sind Steigleitern oder Steigeisengänge mit Ausstiegshilfen fest anzubringen. Die Steigleitern müssen der UVV "Leitern und Tritte" (VBG 74) und der DIN 24532, die Steigeisengänge der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 20 entsprechen.
- 43 Für die Schachtabdeckungen ist der Nachweis der ausreichenden Bemessung vorzulegen.
- 44 Zum Öffnen und Schließen der Schachtabdeckungen sind stationäre Hydraulikaggregate einzubauen. Eine fest eingebaute Zuklappsicherung muß sicherstellen, daß ein versehentliches Zufallen oder Zuklappen zuverlässig ausgeschlossen ist.
- 45 Das Innere von Schächten und anderen unter Erdgleiche liegenden Baulichkeiten für die Hydrantenanlage ist Zone 1 (TRbF 100 Nr. 3.35).
- 46 Durch den Schiebe- oder Schwenkmechanismus der Schachtabdeckungen dürfen keine Explosionsgefährdungen entstehen (mechanischer Teil in Zone 1).
- 47 Lichtgitterroste sind durch entsprechende Profilierung rutschhemmend zu gestalten und gegen seitliches Verschieben zu sichern. Sie sind auf den stärksten, betriebsmäßig zu erwartenden Belastungsfall auszulegen.
- 48 Die Wände der Schächte müssen mindestens feuerhemmend F 30 hergestellt sein. Sie müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (DIN 4102)."

III. Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung

Die Erlaubnisse und Bewilligungen im PFB 1979 Nr. V. (S. 74 ff) in der Gestalt der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse werden wie folgt ergänzt:

Die unter Nr. V. 6 erteilte Bewilligung nach § 8 WHG und unter Nr. V. 7 erteilte beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG wird jeweils in Nr. V. 6.1 und Nr. V. 7.1.1 durch folgende Bauwerke und folgende Pläne ergänzt:

- "Schachbauwerke im Vorfeld Ost, Teil Nord"
- "Lageplan Hydrantenleitung und Pits, Registrier-Nr. 077075/03".

IV. Vorbehalt

1. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der verfügbaren Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

2. Hinweis:

Für die Errichtungszulassung der Einbauten und für die Betriebszulassung der Anlage bleibt der Vorbehalt im PFB 1979 i.d.F. ÄPFB 1984 Nr. VIII.1.8 (S. 47) aufrechterhalten.

V. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Änderungsplanfeststellungsverfahrens.
2. Für den Änderungsplanfeststellungsbeschuß wird eine Gebühr von 3 000,00 DM festgesetzt.
3. Die zu erstattenden Auslagen werden gesondert festgesetzt.

...

B. Gründe:

I. Sachverhalt

1. Das Vorfeld Ost bedarf noch einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage, um funktionsgerecht erschlossen zu sein. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Vorfeldbereich für sicherheitsgefährdende Flüge, dessen Terminal bereits mit 11. ÄPFB vom 13.02.1990 zugelassen wurde.

Im PFB 1979 i.d.F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984 (ÄPFB 1984) und des 6. ÄPFB vom 03.07.1989 blieb die für die Errichtung und den Betrieb der Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen erforderliche Prüfung und Zulassung nach den gewerbe- und wasserrechtlichen Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern brennbarer und wassergefährdender Flüssigkeiten sowie nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften einem Planfeststellungsergänzungsverfahren vorbehalten (PFB 1979 i.d.F. ÄPFB 1984, Nr. A.VIII.1.8, S. 47; ergänzt durch 6. ÄPFB vom 03.07.1989, Nr. A.II.6.2, S. 14).

2. Mit Schreiben vom 27.03.1991 hat die FMG den Antrag gestellt, die Errichtung der Flugfeldbetankungsanlage Vorfeld Ost, nördlicher Teilbereich, zuzulassen und die nach §§ 8, 9 Abs. 1 LuftVG, § 24 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 Abs. 3 der VbF und Art. 16 Abs. 1 BayWG erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zu erteilen sowie die nach §§ 3, 19 h Abs. 1, 19 g WHG i.V.m. Art. 37 BayWG und Art. 5 der Anlage- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - gebotene Eignungsfeststellung zu treffen. Für die Errichtung der in das Grundwasser reichenden Schachtbauwerke wurde höchstvorsorglich auch die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers sowie eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser beantragt. Mit dem Antrag wurden die Beschreibungen und Pläne des Vorhabens vorgelegt.

Die hier zur Zulassung beantragten Schachtbauwerke und die rd. 1 100 m Hydrantenleitungen sowie die 26 Hydrantengehäuse für die Betankungs-Pits sind fast ausschließlich baugleich

...

mit den Anlagen, die bereits mit 5. ÄPFB vom 23.06.1989 für das Vorfeld West und mit 16. ÄPFB vom 23.05.1990 für das Südliche Bebauungsband zugelassen worden sind.

3. Die Regierung hat den TÜV Bayern e.V. (TÜV) mit der sicherheitstechnischen und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (Lfw) mit der gewässerschutztechnischen Begutachtung beauftragt und das Gewerbeaufsichtsamt München-Land (GAA) um eine Stellungnahme zum Arbeitsschutz gebeten (§ 10 Abs. 2 LuftVG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG).

Folgende Gutachten und Stellungnahmen sind eingegangen:

- TÜV Bayern e.V.

Gutachten vom 23.04.1991, Az: G2-ATK 50-fe-sö

- Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft

Gutachten vom 23.05.1991, Az: 32-4563-573

- Gewerbeaufsichtsamt München-Land

Stellungnahme vom 16.07.1991, Az: F 27/91 D/Ka

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahren und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Regierung von Oberbayern ist sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W).
- 1.2 Die Gestaltung und Durchführung des Planfeststellungsverfahren erfolgte nach § 10 Absätze 1 und 2 LuftVG i.V.m. Art. 73 Absätze 1 und 2 und Art. 74, 75 Abs. 1 und 76 Abs. 1 BayVwVfG. Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht durchzuführen, da die Flugfeldbetankungsanlage im Stadium der Ausführungsplanung keine privaten Belange mehr berührt (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 3, 4 und 8 BayVwVfG).
- 1.3 Die Errichtung der Flugfeldbetankungsanlage bedarf nach den Vorschriften über den Umgang mit brennbaren und wasser-

...

gefährdenden Flüssigkeiten gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 9 GewO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 1 VbF der Erlaubnis und gem. § 19 h Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 g Abs. 1 WHG der Eignungsfeststellung. Die Anlagenteile der Flugfeldbetankungsanlage sind "nicht einfacher oder herkömmlicher Art" (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG).

Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Konzentrations- und Ersetzungswirkung gem. § 9 Abs. 1 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch luftrechtliche Planfeststellungsergänzung nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG über die Erteilung der Erlaubnis nach § 9 VbF und der Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG. Die verfügbaren Nebenbestimmungen beruhen auf § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. den materiellen Rechtsvorschriften der VbF, des WHG, der VAWSF und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Die Prüfung der bautechnischen Anforderungen war Gegenstand dieses luftverkehrsrechtlichen Zulassungsverfahrens, da die BayBO auf die baulichen Anlagen der Flugfeldbetankungsanlage keine Anwendung findet und somit neben dieser Zulassung keine förmliche Baugenehmigung erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG, Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

Die wasserrechtlichen Gestattungen zur Benutzung von Grundwasser einschließlich der Bauwassererhaltung waren wegen § 14 Abs. 1 WHG gesondert auszusprechen (s.o. A. III).

1.4 Die nur teilweise Zulassung der Flugfeldbetankungsanlage - ohne Einbauten und ohne Betriebszulassung - ist fachlich und rechtlich vertretbar und entspricht hier dem Planungsstand der Antragstellerin. Diesem Beschluß liegt ein vorläufig positives Gesamturteil zugrunde, wonach die Errichtung der Einbauten und der Betrieb der Gesamtanlage unter Beachtung der fachlichen und rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen realisiert werden können. Aufgrund der bereits erteilten Zulassungen für die übrigen Flugbetriebsstoffversorgungsanlagen und nach dem Beurteilungsergebnis des TÜV Bayern e.V. in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 18.12.1991 zum Betrieb dieser Anlagen sind keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar.

1.5 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 LuftKostV, §§ 10 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

...

2. Materiellrechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Errichtungszulassung der Flugfeldbetankungsanlage im Vorfeld Ost, Teil Nord, konnte unter Anordnung von Auflagen zur technischen Sicherheit, zum Gewässerschutz und Arbeitsschutz stattgegeben werden. Die Anlage entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wenn sie gemäß der festgestellten Ausführungsplanung und unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen errichtet wird.

Für die Funktionsfähigkeit dieser Betankungsanlage bedarf es allerdings noch der Errichtung ergänzender Anlagen, um den Anschluß zum übrigen Rohrleitungsnetz und Tanklager herzustellen. Ohne einen solchen Anschluß kann die beantragte Flugfeldbetankung nicht mit Kerosin befüllt werden. Die FMG wird zu gegebener Zeit die hierfür erforderliche Planung vorlegen und die entsprechenden Anträge auf Zulassung stellen.

Die im Gutachten des TÜV und des LfW sowie die in der Stellungnahme des GAA geforderten technischen Schutzmaßnahmen sind in die Errichtungszulassung übernommen worden. In Verbindung mit den zu erfüllenden Anforderungen gemäß den einschlägigen Vorschriften und den verbindlich erklärten technischen Richtlinien ist sichergestellt, daß von der Beschaffenheit und Bauausführung der Schachtbauwerke Nr. 29-31, den erdverlegten Hydrantenleitungen und den 26 Hydrantengehäusen für die Betankungs-Pits keine Gefährdung der allgemeinen Sicherheit, keine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften sowie keine Gefährdung für Personen am Arbeitsplatz zu erwarten ist.

Sollte sich aufgrund dieser Teilzulassung in den später nachfolgenden weiteren Zulassungsverfahren die Notwendigkeit ergänzender oder modifizierter Schutzmaßnahmen ergeben, so ist durch den verfügbaren allgemeinen Auflagenvorbehalt und durch die vorbehaltene und noch zu erteilende Betriebszulassung ausreichende Vorsorge getroffen.

Die für die Schachtbauwerke beantragte Bewilligung nach § 8 i.V.m. §§ 2 und 3 Abs. 2 Ziff. 1 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers sowie die beantragte beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG i.V.m. §§ 3

...

und 7 WHG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer (Bauwasserhaltung) konnten erteilt werden, da sich die Grundwasserbenutzungen in dem Rahmen halten, der bereits durch den PFB 1979 und weiteren Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen für zahlreiche andere Bauwerke zugelassen ist, die in gleicher Weise einer Bauwasserhaltung bedurften und auf Dauer in das Grundwasser eintauchen (grundlegend hierzu PFB 1979, Auflage Nr. V. 6. und V. 7., S. 87 ff). Nach der rechnerischen Ermittlung durch das Ingenieurbüro Dr. Blasy + Mader vom 25.06.1990 und 10.02.1988 wird der zu erwartende Grundwasseraufstau bei HHW rd. 4 mm betragen (s. A. 2.4 und 2.5). Damit liegt die Beeinflussung des Grundwassers ganz erheblich unterhalb des im PFB 1979 noch für zulässig erachteten max. Aufstaus von 10 cm (PFB 1979 S. 462 f).

Für die Bauwasserhaltung gelten die bereits in der Planfeststellung verfügbaren einschlägigen Auflagen.

3. Kostenentscheidung

Das Verfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die zu erstattenden Auslagen werden noch gesondert festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

von Heemskerck